



Anlage A

zum Antrag von

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)		Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort				
Aktenzeichen/Mitgliedsnummer der LAK				
Familienstand	ggf. seit	Staatsangehörigkeit	Telefon Vorwahl/Rufnummer	Telefax Vorwahl/Faxnummer

Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung

A. Angaben zur Person des verstorbenen Ehegatten/Elternteils (nur bei Antrag auf Hinterbliebenenleistungen)

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum	Todestag	Tag der Eheschließung
---------------------------------------	--------------	----------	-----------------------

B. Angaben zur Krankenversicherung des Antragstellers

1. Sind Sie krankenversichert?

nein ja, bei der LKK in seit

als

ja, bei der

in seit

als

2. Welche Krankenversicherungsverhältnisse bestanden in den letzten 10 Jahren?

Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn die Krankenversicherung zu 1 in den letzten 10 Jahren nicht dauernd bestanden hat.
 Bitte gegebenenfalls auf gesondertem Beiblatt nach dem vorgegebenen Muster ergänzen.

vom	bis	Krankenkasse/Privatversicherung	in
vom	bis	Krankenkasse/Privatversicherung	in
vom	bis	Krankenkasse/Privatversicherung	in
vom	bis	Krankenkasse/Privatversicherung	in

3. Wurden Sie in der Vergangenheit bereits von der Krankenversicherungspflicht befreit?

nein ja von der Krankenversicherung der Landwirte durch die LKK in

als Arbeitnehmer wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze
 als Rentner

durch die

in

4. Beantragen Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht?

nein ja (Beachten Sie bitte hierzu die **Antragsfrist** und die Ausführungen im beigefügten Merkblatt)

--	--	--	--	--

5. Sind Sie Beamter oder sonstiger Beschäftigter mit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall und Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften?
 nein ja

6. Sind Sie Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder?
 nein ja, Abgeordneter oder Versorgungsempfänger des
 Deutschen Bundestags Landtages in

7. Sind Sie nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EU (z. B. als Abgeordneter) bei Krankheit geschützt?
 nein ja

8. Wurden Sie von der Versicherungspflicht in der Pflegekasse befreit?
 nein ja, und zwar von der

C. Angaben zur Aufgabe der Tätigkeit als Unternehmer/mitarbeitender Familienangehöriger

Meinen Betrieb
 habe ich abgegeben am
 bewirtschafte ich weiter bis
 bewirtschafte ich bis zur Feststellung der Erwerbsminderung
 Die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger
 habe ich beendet am werde ich beenden am

D. Angaben zu Einkünften des Antragstellers

1. Erhalten Sie eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung?
 nein ja, und zwar

1. Rente	<input type="text" value="Rentenversicherungsträger"/>	<input type="text" value="Rentenversicherungsnummer"/>	als Hinterbliebenenrente? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2. Rente	<input type="text" value="Rentenversicherungsträger"/>	<input type="text" value="Rentenversicherungsnummer"/>	als Hinterbliebenenrente? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Weitere Rentenbezüge bitte auf einem gesonderten Blatt angeben!

2. Haben Sie eine Versicherten-/Hinterbliebenenrente aus der Deutschen Rentenversicherung beantragt?
 nein ja, bei

<input type="text" value="Rentenversicherungsträger"/>	<input type="text" value="Rentenversicherungsnummer"/>	<input type="text" value="Tag der Antragsstellung"/>
--	--	--

3. Erhalten Sie der Rente vergleichbare Leistungen (z. B. Pension)?
 nein ja, und zwar

1. Leistung	<input type="text" value="Art der Leistung"/>	als Hinterbliebenenleistung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	<input type="text" value="Zahlstelle"/>	<input type="text" value="Aktenzeichen"/>
2. Leistung	<input type="text" value="Art der Leistung"/>	als Hinterbliebenenleistung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	<input type="text" value="Zahlstelle"/>	<input type="text" value="Aktenzeichen"/>

Weitere Rentenbezüge bitte auf einem gesonderten Blatt angeben!

4. Erzielen Sie Arbeitseinkommen (= Gewinn oder Verlust) aus selbständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb?
 nein ja, aus meiner Tätigkeit

als

Beginn der Tätigkeit Höhe des Einkommens €

--	--	--	--

E. Angaben zur Familienversicherung

1. Sollen Angehörige familienversichert werden?
 nein ja

2. Sind die Personen, für die die Familienversicherung gewünscht wird, bereits als Familienangehörige bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse familienversichert?
 nein ja Falls für Sie ein Versicherungsverhältnis bei der LKK entsteht, erhalten Sie zwecks Erfassung der bisher hier nicht familienversicherten Angehörigen einen besonderen Vordruck

F. Datenübermittlung an die Finanzverwaltung

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wird die steuerliche Berücksichtigung der Kranken- und Pflegekassenbeiträge verbessert. Voraussetzung für die Berücksichtigung der individuell gezahlten Beiträge ist, dass Sie der Übermittlung der jeweils im Kalenderjahr gezahlten und erstatteten Beiträge an die Finanzverwaltung durch uns bis auf Widerruf zustimmen. Willigen Sie in die Datenübermittlung ein?

ja, bitte geben Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer an _____
Steuer-Identifikationsnummer
 nein (Hinweis: Vom Finanzamt wird in diesem Fall nur ein pauschaler Betrag bei den Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt)

G. Erklärung

Mir ist bekannt, dass

- die Mitgliedschaft aufgrund des Antrags auf Rente aus der Alterssicherung der Landwirte – vorbehaltlich einer Befreiung oder Vorrangversicherung – mit dem Tage der Antragstellung beginnt;
- eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung nur binnen 3 Monaten vom Rentenanspruch an möglich ist;
- ich verpflichtet bin, Änderungen im Hinblick auf die Durchführung der Krankenversicherung (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit) unverzüglich der landwirtschaftlichen Krankenkasse zu melden.

Ein Merkblatt über die Altenteilerversicherung habe ich erhalten.
 Ich bestätige, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum

Aufnehmende Stelle

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeiter

Telefon

Datenschutzklausel
 Um Sie umfassend beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen.

Wird von der Alterskasse ausgefüllt

Der Antrag auf Altersrente vorzeitige Altersrente Rente wegen Erwerbsminderung
 Waisenrente Witwen-/Witwerrente Rente wegen Todes bei Verschollenheit

wurde am Tag, Monat, Jahr gestellt.

Datum

Unterschrift



Informationen zur Versicherungspflicht

A Versicherungspflicht

Voraussetzungen

Die Altenteilerversicherung wird von den landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKKen) durchgeführt. Die zuständige LKK (Abschnitt D) entscheidet über die Mitgliedschaft in der Altenteilerversicherung. Bei einer nicht-landwirtschaftlichen Krankenkasse (z. B. AOK, Ersatzkasse) können Altenteiler nur dann versichert sein, wenn dort eine Versicherung besteht, die der Altenteilerversicherung vorgeht.

Die Altenteilerversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sie tritt ein, sobald eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) beantragt wird. Für die Versicherungspflicht ist es nicht erforderlich, dass die Rentenleistung aus der Alterssicherung der Landwirte tatsächlich ausgezahlt wird; es genügt, dass der Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht. Die Altenteilerversicherung wird daher auch bei Ruhen oder Kürzung der Leistung durchgeführt, nicht dagegen bei einem Leistungsverzicht. Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gebunden. Sind die Voraussetzungen für die Altenteilerversicherung erfüllt, besteht deshalb ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Altenteilerversicherung besteht regelmäßig für die Dauer des Rentenbezugs oder im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme des Rentenanspruchs für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs.

Liegt am Tag der Stellung des Rentenanspruchs ein Ausschlussstatbestand vor, wird die Altenteilerversicherung hinausgeschoben (Ausschlussgrund). Hier beginnt die Mitgliedschaft gegebenenfalls erst mit dem Tag nach Wegfall des Ausschlussgrundes.

Die Mitgliedschaft endet mit

- der Rücknahme des Rentenanspruchs,
- der rechtskräftigen Ablehnung des Rentenanspruchs,
- dem Wegfall der Rente,
- dem Entzug der Rente.

Ausschlussgründe

Vorrang anderweitiger Versicherungspflicht

Die Altenteilerversicherung wird nur wirksam, wenn der Rentner oder auch der Rentenanspruchsteller nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist. Sie wird daher kraft Gesetzes verdrängt, wenn und solange Krankenversicherungspflicht besteht, z. B. als

- krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter oder Arbeitsloser,
- Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger,
- Rentner in der allgemeinen Krankenversicherung (KVdR),
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung bei Bezug von Übergangsgeld,
- Student, Praktikant oder zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigter, solange über den Rentenanspruch noch nicht entschieden ist.

Ausschluss von der Altenteilerversicherung

Die Altenteilerversicherung ist ausgeschlossen, wenn und solange

- Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. aufgrund einer Beschäftigung oder eines Bezuges von Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II) besteht,
- eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
- Krankenversicherungsfreiheit (z. B. als Beamter, Richter, Soldat oder wegen einer Beschäftigung mit einem Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze) vorliegt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Personen auf Dauer versicherungsfrei und somit von der Altenteilerversicherung ausgeschlossen, wenn sie nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht keine gesetzliche Krankenversicherung bestand.

Darüber hinaus ist die Altenteilerversicherung ausgeschlossen, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Rentenbezieher oder Rentenantragsteller, für die keine Vorrangversicherung besteht und keine Ausschlussgründe vorliegen, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung befreien lassen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung wird auf Antrag von der LKK ausgesprochen.

Der Antrag ist fristgebunden; er muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung (Tag der Rentenantragstellung) bei der zuständigen LKK gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wird sie versäumt, ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Sie ist trotz Einhaltung der Antragsfrist auch dann unzulässig, wenn bereits Leistungen aus der Altenteilerversicherung in Anspruch genommen wurden. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht mehr widerrufen werden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Altenteilerversicherung bewirkt, dass auch eine anderweitige Krankenversicherungspflicht nicht mehr eintritt.

B Beiträge zur Krankenversicherung

Beiträge der Rentenantragsteller

Für die Zeit der Antragstellerversicherung sind grundsätzlich Beiträge zu zahlen. Von der Beitragszahlung für die Dauer des Rentenantragsverfahrens sind befreit:

- hinterbliebene Ehegatten von Rentenbeziehern, wenn die Ehe vor dem 65. Lebensjahr des Verstorbenen geschlossen wurde,
- hinterbliebene Ehegatten eines Beziehers von Landabgaberechte,
- unter 18 Jahre alte Waisen, deren verstorbener Elternteil bis zum Tode bereits Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bezogen hat,
- Rentenantragsteller, bei denen ohne die Altenteilerversicherung eine Familienversicherung bestehen würde. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller Arbeitseinkommen, Rente oder Versorgungsbezüge erhält.

Die Höhe der Beiträge ist in der Satzung der LKK festgelegt; sie richtet sich nach dem Einkommen. Entrichtete Beiträge für Zeiten ab Beginn der Rente werden, mit Ausnahme der Beiträge aus Arbeitseinkommen, Rente oder Versorgungsbezügen, zurückgezahlt.

Beiträge der Rentenbezieher

Pflichtversicherte Rentner haben aus ihrer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte Beiträge zu zahlen. Das gilt nicht nur für Mitglieder der Altenteilerversicherung, sondern auch dann, wenn Krankenversicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. auf Grund einer Beschäftigung) besteht. Bezieht der Rentner neben dieser Rente weitere der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge), Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder erzielt er Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, mit Ausnahme von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, so sind auch diese Einnahmen beitragspflichtig.

Zu den der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), die der Beitragspflicht zur Altenteilerversicherung unterliegen, gehören unter anderem

- Renten aus der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten),
- Renten aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen,

- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Produktionsaufgaberenten und Ausgleichsgelder.

Arbeitseinkommen sind Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb (z. B. Photovoltaikanlagen, Gaststätten oder Ladengeschäfte) oder einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit. Maßgebend ist die Zuordnung im Einkommensteuerbescheid und der dort ausgewiesene Betrag. Die verschiedenen Einkunftsarten werden in der Reihenfolge

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Versorgungsbezüge,
- Arbeitseinkommen mit Ausnahme aus Land- und Forstwirtschaft

bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung berücksichtigt. Überschreiten Rente und Versorgungsbezüge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, so werden die Versorgungsbezüge für die Beitragsberechnung entsprechend gekürzt. Ein eventuelles Arbeitseinkommen ist nur insoweit beitragspflichtig, als die Beitragsbemessungsgrenze durch die Rente und die Versorgungsbezüge noch nicht ausgeschöpft ist.

Beiträge aus Rente(n) der Deutschen Rentenversicherung

Für die Ermittlung der Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend. Der auf die Rente entfallende Beitrag wird anteilig vom krankenversicherungspflichtigen Rentner und Rentenversicherungsträger getragen. Der Rentenversicherungsträger behält die Beiträge bei der Zahlung der Rente ein und führt sie an die LKK ab.

Beiträge aus der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) und aus Arbeitseinkommen

Die Beiträge aus Versorgungsbezügen (ausgenommen Renten aus der Alterssicherung der Landwirte) und Arbeitseinkommen werden nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz berechnet. Für die Beitragsberechnung aus Renten der Alterssicherung der Landwirte ist die Hälfte des jeweils gültigen Beitragssatzes maßgebend. Die Zahlstellen, so auch die LAKen, behalten die Beiträge aus Versorgungsbezügen ein und führen sie an die Krankenkassen ab.

C Beiträge zur Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden nach dem bundeseinheitlichen Beitragssatz festgesetzt. Hat der Rentner nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, vermindert sich der Beitragssatz auf die Hälfte.

D Zuständigkeit

Die in der Altenteilerversicherung pflichtversicherten Rentner und Rentenantragsteller werden grundsätzlich Mitglied der LKK, in deren Bezirk ihr Wohnort liegt.

E Meldeverfahren

Meldungen der Rentenantragsteller

Damit die LKK die Voraussetzungen für die Altenteilerversicherung prüfen kann, ist es notwendig, diese über die Rentenantragstellung zu unterrichten. Der Rentenantragsteller hat mit dem Rentenantrag die Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung abzugeben. Die LAK gibt die Meldung an die zuständige LKK weiter.

Meldungen der Rentenbezieher

Zur Prüfung der beitragspflichtigen Einnahmen haben pflichtversicherte Rentner ihrer Krankenkasse unverzüglich

- Beginn, Höhe und die Zahlstelle von Versorgungsbezügen sowie
- Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens zu melden.

... noch Fragen?

Ihre Krankenkasse berät Sie gerne telefonisch oder persönlich.